

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO  
(Euro-Anpassungssatzung)  
in der Ortsgemeinde St. Aldegund  
vom 14.11.2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Aldegund vom 27.07.1994  
in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.07.1999**

Die Hauptsatzung wird wie folgt angepasst:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,34 € gewährt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens jedoch 10,74 €.“

**Artikel 2**

**Änderung der Friedhofssatzung und Gebührenordnung  
der Gemeinde St. Aldegund vom 10.01.2000**

Die Friedhofssatzung und Gebührenordnung wird wie folgt angepasst:

1. § 25 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- |   |              |
|---|--------------|
| (1) „Die Gebühr für eine Reihengrabstätte beträgt   | 384,00 €.“   |
| (2) „Bei Wahlgrabstätten beträgt die Gebühr für eine Nutzungszeit (§ 14 Abs. 1) für ein zweistelliges Wahlgrab            | 1.279,00 €.“ |
| (3) „Bei einer Verlängerung der Zeitdauer des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5) beträgt die Gebühr für je angefangene 10 Jahre | 512,00 €.“   |

2. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.023,00 € geahndet werden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde St. Aldegund über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 19.06.1990**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) wird wie folgt angepasst:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 640,00 € festgesetzt.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde St. Aldegund über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 13.01.1997**

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages wird wie folgt angepasst:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Fremdenverkehrsbeitrag beträgt mindestens 10,00 € .“

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus und des Ausoniuskellers in der Ortsgemeinde St. Aldegund vom 08.01.1996 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 01.12.2000**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses, des Nebengebäudes zum Bürgerhaus und des Ausoniuskellers wird wie folgt angepasst:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

			Bürgerhaus	Keller
a) Festveranstaltungen	je Tag	€	154,00	77,00
b) dito	- Auswärtige -	je Tag	€ 205,00	103,00
c) Familienabende der örtlichen Vereine				gebührenfrei
d) Familienfeiern (max. 2 Tage) inkl. Küche				
1. Hochzeiten oder sonst. Familienfeiern		€	103,00	77,00
2. dito	- Auswärtige -	€	128,00	103,00
3. Beerdigungen		€	52,00	,-
e) Wohltätigkeitsveranstaltungen einschließlich Generalversammlungen der Ortsvereine				gebührenfrei
f) Sonderveranstaltungen				
(z. B. Ausstellungen)		€	52,00	,-
Sonderveranstaltungen im Tanzkeller		€	,-	41,00
dito	- Auswärtige -	€	,-	52,00
g) Basare		€	103,00	,-
dito	- Auswärtige -	€	128,00	,-

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der Stromverbrauch ist pauschal abzugelten. Bei der Abrechnung der Nebenkosten werden folgende Pauschalbeträge zugrunde gelegt:

Pauschalbeträge für Strom bei Benutzung

- a) der Bürgerhalle 52,00 € pro Veranstaltungstag,
- b) des Ausoniuskellers 26,00 € pro Veranstaltungstag,
- c) des Tanzkellers im Ausoniuskeller 16,00 € pro Veranstaltungstag.“

3. § 4a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

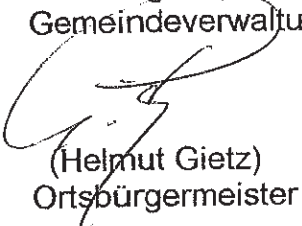
„Die Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten im Nebengebäude werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen

- a) für Einheimische je Tag € 52,00
- b) für Auswärtige je Tag € 77,00.“

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

St. Aldegund, den 14.11.2001  
Gemeindeverwaltung



(Helmut Gietz)  
Ortsbürgermeister

